



Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Finsterwalde (Schulbezirkssatzung)

Auf der Grundlage §§ 3 und 28 Abs. 2, Nr. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit dem Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der jeweils gültigen Fassung, der Grundschulverordnung (GV) und den Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung (VV-GV) in den zurzeit gültigen Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde durch ihren Beschluss vom 29.06.2022 folgende Schulbezirkssatzung beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

Gemäß § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist für jede Grundschule ein Schulbezirk zu bestimmen, in dem die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist nach § 103 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicherzustellen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Schulbezirkssatzung gilt für alle Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Finsterwalde. Ferner gilt sie für alle, gemäß § 37 BbgSchulG schulpflichtigen Grundschülerinnen und Grundschüler der Stadt Finsterwalde.
- (2) Auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden die Schulbezirke um die Ortsteile Eichholz und Drößig der Gemeinde Heidefeld als amtsangehörige Gemeinde des Amtes Elsterland erweitert.

§ 3 Schulträgerschaft

Die Stadt Finsterwalde ist Schulträger im Primarstufenbereich für folgende Grundschulen:

Grundschule Stadtmitte
Grundschule Finsterwalde - Nehesdorf
Grundschule Nord

§ 4 Schulbezirke

- (1) Für die in § 3 genannten Grundschulen werden unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Schulentwicklungsplanung des Landkreises Elbe-Elster, 3 Schulbezirke gebildet, dessen genau bestimmter und räumlich abgegrenzter Bereich das Gebiet bezeichnet, für den die Schule örtlich zuständig ist. Durch Neubau

hinzukommende Straßen und Häuser werden dem entsprechenden Schulbezirk zugeordnet.

- (2) Die Lage und die Grenzen der Schulbezirke sowie die örtlich zuständige Schule sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellt. Diese ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Schülerinnen und Schüler besuchen die für die Wohnung bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Grundschule. Eine freie Schulwahl besteht nicht.
- (4) Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleitung unter Beachtung der Vorgaben des Schulträgers und des staatl. Schulamtes.
- (5) Das staatliche Schulamt kann gemäß § 106 BbgSchulG aus wichtigem Grund und auf Antrag der Eltern den Besuch einer anderen Schule gestatten, wenn die Aufnahmekapazität der anderen, als der zuständigen, Schule nicht erschöpft ist.

§ 5 Überschneidungsgebiete

- (1) Für die in § 4 genannten Schulbezirke werden zwei Überschneidungsgebiete gebildet. Durch Neubau hinzukommende Straßen und Häuser werden dem entsprechenden Überschneidungsgebiet zugeordnet.
- (2) Die Lage und die Grenzen dieser Überschneidungsgebiete sind in der Anlage 2 zu dieser Satzung dargestellt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Für die Überschneidungsgebiete bestimmt der Schulträger, im Benehmen mit den Schulleitungen, jährlich nach Maßgabe des § 106 BbgSchulG und unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Schulentwicklungsplanung, welche Schule für die schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler die örtlich, zuständige Grundschule ist. Es kann jede der in § 3 genannten Grundschulen als örtlich zuständige Grundschule bestimmt werden.
- (4) Für Schulanfänger erfolgt die Festlegung der örtlich zuständigen Schule im Rahmen der Veröffentlichung der Termine der jährlichen Schulanmeldungen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Finsterwalde, 29.06.2022

Gampe
Bürgermeister

Anlage 1 zur Schulbezirkssatzung der Stadt Finsterwalde

Schulbezirk 1 GS Nord

nördlich/östliche/südlich/westliche Grenze:

nördlich - Stadtgrenze bis Massener Straße über Kirchhainer Straße (gerade Hausnummern) bis Stadtgrenze

Schulbezirk 2 GS Stadtmitte

nördliche Grenze:

Stadtgrenze
südlich der Bahnschienen bis Forststraße
An der Bürgerheide
Trift
Tuchmacherstraße
Johannes-Knoche-Straße
Friedenstraße
Berliner Straße
ab Kreisverkehr Bahnunterführung in östlicher Richtung entlang der Bahnschienen bis Stadtgrenze

östliche Grenze:

entlang der Stadtgrenze bis Kreisverkehr Schacksdorfer Straße

südliche Grenze:

Schacksdorfer Straße
südlich Langer Damm (bis Kreisverkehr Ball-Rico-Platz)
Rue de Montataire (Mecklenburger Straße)
Finspångsgatan (nördliche Straßenseite)
Hainstraße (ohne diese) - Schacke, dann in westlicher Richtung
bis Lugkgraben - nördlich in Richtung - Eichholzer Straße (stadtauswärts)

westliche Grenze:

Stadtgrenze

Schulbezirk 3 GS Finsterwalde - Nehesdorf

nördliche Grenze:

südlich angrenzend an Schulbezirk 2 GS Stadtmitte, ausgenommen
Überschneidungsgebiet 2

östliche Grenze:

Stadtgrenze

südliche Grenze:

Stadtgrenze

OT Sorno

OT Pechhütte

Amt Elsterland

- Gemeinde Heidefeld
- Gemeinde Dröbzig

Anlage 2 zur Schulbezirkssatzung der Stadt Finsterwalde

Überschneidungsgebiet 1 GS NORD und GS Stadtmitte

westliche/nördliche/östliche Grenze:

Stadtgrenze - Kirchhainer Straße (ungerade Hausnummern) - Massener Straße -
Turnhallenstraße - Tuchmacherstraße 2A bis 5 -Stadtgrenze

südliche Grenze:

Stadtgrenze - An der Bürgerheide/Friedenstrasse - Berliner Straße nördlich bis Kreis-
verkehr - Bahnschienen - Stadtgrenze

Überschneidungsgebiet 2 GS Stadtmitte und GS Finsterwalde Nehesdorf

Hainstraße - östlich angrenzend an Schulbezirk 2 bis Kreuzung Rosa-Luxemburg -
Straße/Saarlandstraße - über Eppelborner Eck - Anhalter Straße - zur Hainstraße